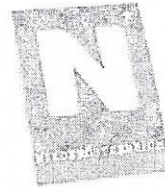


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Wasser  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Bezirkshauptmannschaft Krems  
Drinkweldergasse 15  
3500 Krems an der Donau

*PN 2-11-0418/003*

WA2-W-2957/011-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
\*\*

E-Mail: <a href="mailto:post.wa2@noel.gv.at">post.wa2@noel.gv.at</a>	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug  
KRW2-M-0418/003

BearbeiterIn  
Dipl.-Ing. Michaela  
Englisch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14513

Datum

25. November 2014

Betrifft

ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Steinbruch-Betrieb im Standort 3508 Paudorf,  
Ersuchen um Stellungnahme

Stellungnahme der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz zum Ersuchen vom  
20. November 2014:

**Sachverhalt:**

Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Paudorf“ führt im Schreiben vom 17.11.2014 an die  
BH Krems an, dass am Tag des Schreibens beobachtet wurde, dass ein LKW der Firma  
Toiff in den sogenannten Ringkanal am Steinbruchareal mittels Schlauch Fremdmaterial  
einleitete und führt weiters an, dass es dabei zu einer Staubentwicklung kam (belegt  
dies mit Fotos).

Mit Schreiben vom 20.11.2014 nimmt die Asamer Kies- und Betonwerke GmbH  
Stellung zu der Anzeige der Bürgerinitiative und vor allem zum Vorwurf der Einbringung  
betriebsfremder Materialien.

Vom Steinbruch der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH wird ein fertiges Produkt  
nämlich Split an die Asphaltmischwerk Wölbling GmbH geliefert. In der  
Asphaltmischanlage wird der Split dann getrocknet um eine bessere Bindungsfähigkeit  
mit dem Bitumen zu erlangen. Im Zuge dieses Trocknungsprozesses erfolgt eine

neuerliche Siebung des Splittes und wird die Feinfraktion kleiner 0,063 mm durch eine Entstaubungsanlage dem Mischgut entzogen.

Das Feinmaterial kommt dann in einen Silo im Asphaltmischwerk, wo es dann mit einem Silotransporter abgeholt und in den Ringgraben des Steinbruches wieder eingebracht wird.

#### **Gutachten:**

Die Asamer Kies- und Betonwerke AG führt in ihrem Schreiben vom 20.11.2014 an, dass es sich bei dem eingebrachten Feinmaterial um kein „Fremdmaterial“ sondern um Material aus dem Steinbruch handelt.

Dazu ist anzuführen, dass die Asamer Kies- und Betonwerke AG den Split an die Asphaltmischwerk Wölbling GmbH als Produkt verkauft (wird auch so im Schreiben vom 20.11.2014 titulierte). Die Asphaltmischwerk Wölbling GmbH kann aber einen Teil/Fraktion dieses Produktes für den weiteren Fertigungsprozess von Bitumen nicht gebrauchen und trennt deshalb die Feinstfraktion ab. D.h. diese Feinstfraktion wird nicht benötigt (im Werk), der Besitzer will oder muss sich dieser entledigen und liegt somit gemäß §2 (1) Pkt 1. AWG 2002 ein Abfall vor, der ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

Die Rücknahme dieses Abfalles durch die Asamer Kies- und Betonwerke AG unterliegt deshalb einer Bewilligungspflicht im Steinbruch Paudorf, welche meines Wissens nicht vorliegt.

Die Ablagerung der direkt im Steinbruchareal durchgeführten beim Waschvorgang anfallenden Feinfraktion unterliegt deshalb nicht dem AWG 2002, da laut §3 (1) Pkt. 3 AWG 2002 keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, Abfälle welche unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebes verwendet oder abgelagert werden.

Der aber als Produkt verkaufte Splitt ist bereits entsprechend vorbehandelt und wird im Werk außerhalb des Steinbruches weiterverarbeitet und kann deshalb die oben angeführte Ausnahme für bergbauliche Abfälle nicht darauf angewendet werden und ist

somit die Rückfuhr der Feinfraktion kleiner 0,063 mm von der Asphaltmischanlage der Asphaltmischwerk Wölbling GmbH zum Steinbruch der Asamer Kies- und Betonwerke AG sofort einzustellen.

Sollte eine weitere Rückfuhr geplant sein, so muss um abfallrechtliche Bewilligung angesucht werden, wobei vor allem der „Entstehungsprozess“ in der Asphaltmischanlage, Qualitätskontrollen und die emissionsfreie Ablagerung darzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Ing. Englisch



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)